

# Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 15. April 1825.

## Diplomatische Angelegenheit.

Des Großherzogs königliche Hoheit haben höchst-Ihren zeitherigen Chargé d'Affaires am kaiserlich österreichischen Hofe, den geheimen Legation-Rath und Canonicus, Herrn Peter von Piquot, Ritter des weißen Falken- und des Russisch kaiserlichen St. Annen Ordens, zweyter Klasse, auch Inhaber der goldenen Civil-Verdienst-Medaille, zu höchst-Ihren Minister-Residenten am gedachten allerhöchsten Hofe zu ernennen und ihn mittelst höchsten Creditives zu beglaubigen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, königliche Hoheit, haben den Adjunkt und Pfarrer, Johann Wilhelm Gottlieb Eisenach zu Stadtsulza, zum Pfarrer zu Stotternheim bestätigt, Die Jagd-Laquais, Johann Friedrich Ludwig Laudenbach und Johann Friedrich Adolph Gerlach allhier, ersteren zum Förster zu Schwallungen, letzteren zum Förster zu Marktsuhl, sodann den Jagd-Laquai, Wolfgang Brendel allhier zum Büchsenspanner, den Jägerburschen, Johann Anton Moeslein, zum Jagd-Laquai ernannt und den Forstgehülfsen bey'm Eisenachischen Forst-Revier, Friedrich Julius Anton Wahl in gleicher Eigenschaft zu dem Baldecker Reviere versetzt, endlich den Husar, Gottlieb Goldacker und den Regierungsbothen, Johann Gottlieb Thiele hieselbst, beyde zu Impost-Kontroleurs in dem Eisenachischen in Gnaden ernannt, laut höchster Urkunde, höchsten Reskripts und hoher Ministerial-Dekrete vom 15ten und 25ten vorigen Monats.

## Bekanntmachungen.

I. Die durch Ableben des Pfarrers Möller zu Stotternheim erlebte Adjunktur der Superintendentur Großrubensädt ist dem an Möllers Stelle ernannten

Pfarrer, Johann Wilhelm Gottlieb Eisenach zu Stotternheim übertragen, auch ihm gleichzeitig die Adjunktur-Aufsicht über die Schulen zu Alperstädt, Hasleben, Krannichborn, Mittelhausen und Riethnordhausen anvertraut worden, welches hiermit zur Nachricht und Nachsicht öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 4ten März 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.

H. Pücker.

II. Die Zahl der Zöglinge im hiesigen Großherzoglichen Landschullehrer-Seminar hat sich neuerer Zeit so bedeutend vermehrt, daß sie mit der Zahl der zu besetzenden Landschullehrer-Stellen außer Verhältniß tritt.

Es hat daher die Maßregel getroffen werden müssen, die Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar so lange zu untersagen, bis ein dem ermittelten Bedarf angemessenes Verhältniß hergestellt seyn wird.

Indem dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten insbesondere die Herren Ortgeistlichen die Aufforderung, die Neigung zum Schullehrerstande bey einzelnen Individuen der Schuljugend ihres Orts oder Kirchspiels nur da, wo die Geistes- und Gemüthsart derselben einen vorzüglichen Beruf dazu wahrnehmen läßt, zu fördern, außer dem aber von dem Entschlusse, sich dem Schullehrerstande widmen zu wollen, mehr abzurathen als dazu anzuregen.

Weimar den 8ten März 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.

H. Pücker.

III. Nach höchstem Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen bey eintretendem Feuer-Ünglücke auf dem Lande und in Städten, wo keine Garnison ist, die im Umkreise von zwey Stunden liegenden Militärs unaufgefordert an den Ort des Feuers sich begeben und die Bewachung der geretteten Effekten übernehmen, ohne in die Anordnungen zur Feuerlöschung sich weiter einzumischen. Da jedoch zur Anzeige gekommen ist, daß die Mannschaft des zum Aktiv-Bestande gehörigen Großherzoglichen Militärs bey bisher Statt gehabten Feuer-Ünglücksfällen mitunter zur Bedienung der auf den Brandplatz herbegeeilten Spritzen angestellt worden sey: so werden, auf Antrag des Großherzoglichen Militär-Kommandos, resp. die Direktionen der Löschanstalten, die Großherzoglichen Ämter, Stadträthe und Gerichte hierdurch angewiesen, die zum Aktiv-Bestande des Großherzoglichen Militärs gehörige Mannschaft vom Gebrauche bey den Lösch-Anstalten gänzlich frey zu lassen.

Weimar den 19ten März 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.

IV. Durch das unter dem Nahmen des Salz-Mandates bekannte Gesetz vom 2ten September 1771, welches durch das Patent vom 30sten Oktober 1821 erneuert und auf die neuen Gebietshefte der Provinz Eisenach mit erstreckt wurde, ist bekanntlich die Einfuhr und der Gebrauch alles fremden Salzes bey 50 Thaler Strafe gänzlich verboten und dagegen bestimmt worden, daß alle Unterthanen in der Provinz Eisenach, ohne Unterschied, sich einzig und allein des Kreuzburger Salzes bedienen sollen.

Um den Gemeinden des Eisenachischen Kreises jedoch eine Begünstigung zu Theil werden zu lassen, sollte ihnen nachgelassen bleiben, sich mittelst Vertrag verbindlich zu machen, ein bestimmtes, dem jährlichen Bedarfe billig angemessenes Salz-Quantum freywillig von der Saline zu Wilhelmöglücksbrunn abzuholen, um somit die Freyheit zu erlangen, das weiter benöthigte Salz, nur nicht um damit Handel und Wandel zu treiben, auch auswärts her zu beziehen.

Von dieser Begünstigung ist jedoch, wenige Dörter des Eisenachischen Kreises abgerechnet, zeither fast kein Gebrauch gemacht worden, indem die einzelnen Gemeinden sich zu einem nachgelassenen freywilligen Uebereinkommen entweder gar nicht verstehen wollten oder die dicsfalls bereits eingegangenen Verbindlichkeiten theilweise unerfüllt ließen.

In Berücksichtigung daher, daß ein so gesinnmäßiges Institut, wie die Saline zu Wilhelmöglücksbrunn, aufrecht zu erhalten ist, und da sie durch ihren Betrieb zahlreiche Arbeiter ernährt, mithin bewirkt, daß bedeutende Summen baaren Geldes, die außerdem für fremdes Salz in das Ausland gehen würden, zurück behalten werden, haben Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, nunmehr zu beschließen geruhet, daß die oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen, da wo es nöthig ist, in ihrer ganzen Ausdehnung und ohne weitere Rücksicht in Volkzug gesetzt werden sollen, und haben zu dem Ende, mittelst allerhöchsten an uns erlassenen Rescriptes, folgende Maßnahmen in Ausführung bringen zu lassen befohlen:

- 1) Es soll — nach unserer Leitung unter eingreifender Wirksamkeit der Amt- und Gerichts-Obrikeiten — in jedem Orte des Eisenachischen Kreises, mit Ausnahme des Amtes Dörfheim und der Zillbach, die Quantität Salz abgemittelt und verzeichnet werden, welche jede Person und Haushaltung für Menschen und Vieh jährlich braucht.
- 2) Jedem Hausvater, jedem, der einen selbstständigen Haushalt hat und nicht an eines andern Tische, in eines andern Brote sich befindet, soll hiernach, und zwar jedes Mal für ein Jahr, seinen Salzbedarf für sich und diejenige, die sich in seiner Verköstigung befinden, so wie für sein Vieh, auf

den Grund seiner, der Prüfung und Berichtigung wo nöthig unterliegenden Angabe, ausgeworfen werden.

- 3) Den auf solche Weise ermittelten Salzbedarf hat jeder Hausvater im Laufe des Jahres von der Saline Wilhelmshücköbrunn unmittelbar, oder aus den, entweder in jedem Amte zu errichtenden Salz-Magazin, oder von den von Zeit zu Zeit dahin zu sendenden Salzfuhrleuten, gegen baare Bezahlung zu entnehmen. Zu dem Ende wird jedem Familienvater ein besonderes Salzbüchelschen zugestellt werden, in welchem die für seinen Bedarf ermittelte Quantität Salz eingezeichnet ist, und in welchem die jedesmalige Salzabnahme bemerkt wird.
- 4) Ist der angegebene Bedarf an Salz, nach Ausweis dieses Salzbüchelschens am Schlusse des Jahres nicht entnommen worden: so wird dessen Inhaber seiner Gerichtsobrigkeit als der Defraudation und des Gebrauchs fremden Salzes verdächtig zur Untersuchung und, geeigneten Falles, zur gesetzlichen Bestrafung angezeigt werden.
- 5) Der Preis des Salzes soll zwar vorerst und bis auf Weiteres der bisher auf der Saline zu Wilhelmshücköbrunn für Inländer festgesetzt gewesene bleiben, die nothwendigen Transport- und Magazinirungs-Kosten müssen jedoch, wie sich von selbst versteht, noch auf diesen Preis aufgeschlagen werden.

Um nun aber durch die auf solche Weise zu ergreifenden strengeren Maaßregeln, denjenigen Gemeinden, welche entweder ein gütliches Uebereinkommen wegen freywilliger Salzabnehmer bereits früher getroffen haben, oder jetzt noch zu treffen bereit sind, die Vortheile nicht zu entziehen, die ihnen dadurch zu Theil werden: so soll mit Durchführung dieser neuen Bestimmungen amoch bis zum 1sten Julius d. J. Anstand genommen werden. Bis dahin bleibt den Gemeinden unbenommen, sich mit ihren Erklärungen, daß sie zu einer mit der Salinen-Direktion vertragsweise zu schließenden Uebereinkunft wegen freywilliger Annahme einer mäßigen, nach ihrem Bedürfnisse sehr billig ausgeworfenen Salz-Quantität bereit sind, bey ihren Kämtern zu melden, wo die nach einer allgemeinen Repartition auf die einzelnen Gemeinden kommenden Salz-Quoten und die Bedingungen, unter welchen ein Uebereinkommen mit ihnen getroffen werden kann, ihnen bekannt gemacht werden sollen. Auch die Gemeinden derjenigen Kämter, wo ein solches Vertragsverhältniß bis auf Widerruf bereits besteht, werden aufgefordert, sich an Amtsstelle zu melden, um daselbst einen neuen Vertrag förmlich einzugehen.

Weimar am 6ten April 1825.

Großherzogliche Sächsische Kammer daselbst.  
C. W. C. Sticking.